

# **Verordnung der Stadt Aurich über die öffentliche Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Aurich**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Aurich am \_\_\_\_\_ folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

Diese Verordnung dient der allgemeinen Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Aurich.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Flächen, die ihr bestimmungsgemäß zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Freizeitanlagen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe.

## **§ 3 Schutz öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen**

1. Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen ihres Nutzungszwecks entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
2. Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a. sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen, zu schlafen oder zu übernachten,
  - b. öffentlich zu urinieren oder zu koten,

- c. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Aschenbecher zu entleeren, Zigarettenkippen wegzuwerfen, zu Bruch gegangenes Glas oder andere gefährdende Materialien liegen zu lassen,
- d. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,
- e. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten,
- f. Gebäude, Denkmäler, im Boden verlegte Gedenksteine, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Leitungsmasten, Ampelmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies gleichwohl, ist der Verursacher/die Verursacherin zur Beseitigung im Einvernehmen mit dem/der Berechtigten verpflichtet.

#### **§ 4 „Wilde Müllkippen“**

Das Entsorgen von Müll jeglicher Art, wie z.B. Hausmüll, Sperrmüll, Altreifen, Baustoffe, Autobatterien, Altöl, Asbestplatten etc., auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

#### **§ 5 Aggressives Betteln**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, untersagt.

#### **§ 6 Besonderer Schutz von Kinderspiel- und Bolzplätzen**

Es ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten, alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

#### **§ 7 Führen und Halten von Hunden**

1. Jede hundeführende Person hat auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen eine Hundeleine mitzuführen.
2. Eine Anleinplicht für Hunde besteht
  - a) in der Fußgängerzone,
  - b) auf dem Bürgermeister-Hippen-Platz,
  - c) auf den Grünflächen des Georgswalls einschließlich der angrenzenden Nebenanlagen,
  - d) auf der Grünfläche des Großen Setts am Auricher Hafen,
  - e) auf Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen.

3. Die hundeführende Person ist verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder auf andere Weise eine Gefährdung der Allgemeinheit bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.
4. Die hundeführende Person hat zu verhindern, dass der Hund unbeaufsichtigt umherstreift.

### **§ 8 Hundekot**

1. Hundekot ist unmittelbar nach dem Absetzen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen von der hundeführenden Person aufzunehmen.
2. Beim Aufnehmen des Hundekotes ist geeignetes Material zum Eintüten oder Einwickeln des Hundekotes zu verwenden, z. B. Hundekotbeutel, Plastikbeutel oder dem Zweck entsprechend hinreichend festes Papier. Der darin aufgenommene Hundekot ist in öffentlichen Papierkörben, Mülleimern oder mit der Hausmüllabfuhr der hundeführenden Person zu entsorgen.

### **§ 9 Fütterungsverbot von Tauben**

Das Füttern von freilebenden Tauben in der Auricher Fußgängerzone ist verboten.

### **§ 10 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Aurich auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 3 Abs. 2
    - a. sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederlässt, schläft oder übernachtet,
    - b. öffentlich uriniert oder kotet,
    - c. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Aschenbecher entleert, Zigarettenkippen wegwirft, zu Bruch gegangenes Glas oder andere gefährdende Materialien liegen lässt,
    - d. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle ausschüttet, zerstreut oder zerfleddert,
    - e. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung löst und/oder ausschüttet,
    - f. Gebäude, Denkmäler, im Boden verlegte Gedenksteine, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Leitungsmasten, Ampelmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter,

Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und sonstige Hinweisschilder bemalt, beschreibt, beschmiert oder beklebt.

2. entgegen § 4 Müll auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen entsorgt,
  3. entgegen § 5 auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt,
  4. entgegen § 6 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholhaltige Getränke verzehrt,
  5. entgegen § 7 Abs. 1 keine Hundeleine mitführt,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 gegen die Anleinplicht verstößt,
  6. entgegen § 7 Abs. 3 nicht verhindert, dass der Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder auf andere Weise eine Gefährdung der Allgemeinheit bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt,
  7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht verhindert, dass der Hund unbeaufsichtigt umherstreift,
  8. entgegen § 8 Hundekot nicht aufnimmt und entsorgt,
  9. entgegen § 9 freilebende Tauben in der Auricher Fußgängerzone füttert.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Abs. 3 NPOG zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Aurich, den \_\_\_\_\_

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister

Feddermann